

Die Appellation vom Papst an das Konzil wird von Becker als Notrecht des von einem vermeintlich ungerechten päpstlichen Spruch Betroffenen bestimmt, als Ausdruck eines von dem Betroffenen beanspruchten Widerstandsrechts, das jenseits der positiven Rechtsordnung, ja im Widerspruch zur geschriebenen Verfassung der Kirche stehe⁴. Die Anwendung des Rechtsmittels habe damit gleichbedeutend sein können mit einer grundsätzlichen Umstrukturierung der kirchlichen Jurisdiktionshierarchie, die an sich ihre rechtmäßige Spitze im päpstlichen Jurisdiktionsprimat habe, dem nun aber insoweit, eben als Appellationsinstanz, das allgemeine Konzil vorgeschaltet worden sei, wogegen die Päpste mit schärfsten Strafen vorzugehen pflegten. Bereits im Frühmittelalter haben Gelasius I. (493) und Nikolaus I. (865, 867) die Berufung gegen päpstliche Entscheidungen verboten⁵, und auch ihre späteren Nachfolger haben dieses Rechtsmittel niemals als zulässig anerkennt, vielmehr immer entschieden bekämpft.

Selbstverständlich hat niemals eine derartige Appellation tatsächlich zur Einberufung eines Konzils geführt oder ist, im Falle eines gerade versammelten Konzils, dort regelrecht verhandelt worden. Warum indessen trotz dieser offenkundigen und eigentlich doch entmutigenden Erfolglosigkeit Kaiser und Könige, Kardinäle und Bischöfe, Universitäten, Mönche und Orden⁶, vornehmlich also kanonistisch und historisch Gebildete oder zumindest gut Beratene, immer wieder zu diesem Rechtsmittel gegriffen haben, ist eine Frage, die doch wohl auch im Rahmen dieses Themas zu stellen wäre. Glaubten denn die Colonna-Kardinäle, Ludwig der Bayer, die Professoren von Paris im großen abendländischen Schisma, Johannes Hus, Martin Luther und wie sie alle heißen, daß ausgerechnet ihre Appellation nun erstmals tatsächlich zu einem Konzil führen werde? und daß ihre Einreden gegen den Papst darauf verhandelt würden? Oder steckt hinter der Berufung, wenn auch nicht in allen Fällen, so doch oftmals nicht etwas anderes, eine andere Absicht, als zu dem konziliaren Forum zu gelangen? Daß ihre rein politische oder propagandistische Zweckbestimmung eine allzu vordergründige Erklärung wäre, ist sicher zu Recht festgestellt worden⁷. Jedoch darf neben dem Devolutiveffekt der Appellation ein zweiter wesentlicher Aspekt nicht übersehen werden: ihr Suspensiveffekt.

Es gibt neben der Appellation kaum ein Rechtsinstitut, das von der mittelalterlichen kirchlichen Gesetzgebung und der zeitgenössischen Lehre hinsichtlich seiner Anwendungsmodalitäten und seiner Rechtsfolgen ausführlicher und sorgfältiger ausgestaltet, durchdacht und kommentiert worden wäre⁸. Seine Dogmatik wurde aufgearbeitet und dargestellt von Wiesław Litewski, und einen speziellen Ausschnitt des Problemkreises, nämlich die Befangenheitseinrede, hat Ignacio Pérez de Heredia y Valle untersucht⁹. Natürlich ist aus der Dogmatik nichts zur individuel-

⁴) Becker, Appellation S. 9, 14.

⁵) Becker, Appellation S. 21 ff., 25 ff.

⁶) Becker, Appellation S. 15.

⁷) Becker, Appellation S. 44; dagegen aber S. 168 f., 201 f.

⁸) In Gratians Dekret C. 2 q. 6 cc. 1–51; im Corpus clausum 92 Kapitel zum Titel *de appellationibus*, X 2.28.1–73, VI 2.15.1–12, Clem. 2.12.1–7.

⁹) Wiesław Litewski, Appeal in Corpus Iuris Canonici, Annali de storia del diritto 14–17 (1970–1973, ed. 1974) S. 145–221; Ignacio Pérez de Heredia y Valle, Die Befangenheit des Richters im kanonischen Recht. Die Entwicklung der Einrede der Befangen-